

Institut für Rechtsgeschichte

Methodenskript

für die Anfertigung von Anfängerhausarbeiten und die Teilnahme an Seminaren

Stand: Juli 2026

Vorwort

Liebe Studierende,

in der Rechtsgeschichte gelten teilweise andere Regeln für die Erstellung häuslicher Arbeiten als für die anderen juristischen Disziplinen.

Um einige typische Fehler zu verhindern, haben wir daher dieses Skript erstellt. Seine gründliche Lektüre und die Beachtung der dort aufgeführten Regeln erwarten wir von allen, die in der Rechtsgeschichte eine Haus- oder Seminararbeit schreiben. Bitte nehmen Sie sich die Zeit, es vor Beginn ihrer Recherchen gründlich zu lesen und beachten Sie es bei der Erstellung Ihrer Arbeiten! Die Nichtbeachtung der Regeln des nachfolgenden Skripts kann zu Notenabzügen und in schwerwiegenden Fällen auch zum Nichtbestehen der häuslichen Arbeit führen!

Das Skript des Fachbereichs ist für rechtshistorische häusliche Arbeiten unbeachtlich.

Wir wünschen Ihnen viel Spaß in der Rechtsgeschichte!

A. Die Haus-/Seminararbeit

I. Die Vorbereitung

1. Erstes Vorgehen

Die **Bearbeitungszeit** mag als langer Zeitraum erscheinen. Trotzdem ist es wichtig, sein **Zeitbudget** realistisch einzuschätzen. Als Daumenregel empfiehlt es sich, etwa die **Hälfte** der vorgegebenen Zeit **zur Recherche** einschlägiger Literatur zu nutzen, dann aber zügig mit der Bearbeitung zu beginnen, auch wenn Sie zumeist die Recherche während der Bearbeitung fortsetzen müssen.

2. Die Vorbereitung

Um sich vorzubereiten, ist es empfehlenswert, sich zunächst das erforderliche rechtshistorische und **historische Hintergrundwissen** anzulesen.

Rechtsgeschichte ist eine „**Brückendisziplin**“, also eine Wissenschaft, die an der Grenze zwischen **Rechtswissenschaft** und **Geschichtswissenschaft** steht. Für ein tieferes rechtshistorisches Verständnis ist es daher wichtig, auch **historische Spezialliteratur** heranzuziehen. **Berührungssängste** mit Literatur und Quellen der benachbarten Disziplinen sind kontraproduktiv und **unprofessionell**.

Häufig sind für die Bearbeitung Lexika und Handbücher hilfreich. Hier empfehlen wir:

- Für die allgemeine Rechtsgeschichte: **Das Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte** (HRG), jeweils in der neuesten Auflage. Hier finden Sie wichtige Stichwörter erklärt und auch weiterführende Literatur. Seine Nutzung wird erwartet, ist aber nicht als alleinige Erkenntnisquelle zu empfehlen! [Die zweite Auflage ist als online-Ressource über die UB erhältlich].
- Für die allgemeine Geschichte: Oldenbourg Grundriss der Geschichte“, „Enzyklopädie Deutscher Geschichte“. [alle Bände als online-Ressource über die UB erhältlich].
- Für die Antike: Der Neue Pauly (DNP), Enzyklopädie der Antike; Handbuch des Römischen Privatrechts (HRP). [beide als online-Ressource über die UB erhältlich].
- Für das Mittelalter: **Lexikon des Mittelalters** in 10 Bänden [alle Bände online über die UB erhältlich].
- Für theologische, kirchen- und religionshistorische Fragen kann zusätzlich die Theologische Realenzyklopädie (TRE) herangezogen werden [alle Bände online über die UB erhältlich].

- Für die neuere und neueste Geschichte: **Enzyklopädie der Neuzeit**. 16 Bände. Stuttgart 2005-2012; **Geschichtliche Grundbegriffe**

Zur Vertiefung der rechtshistorischen Methode empfehlen wir:

- Mathias Schmoeckel / Stefan Stolte (Hg.): Examinatorium Rechtsgeschichte. Köln 2008 [thematisch aufgezoogen: kurze Artikel zu einigen Grundproblemen].
- Thorsten Keiser / Peter Oestmann / Thomas Pierson (Hg.): Wege zur Rechtsgeschichte. Die rechtshistorische Exegese. Wien / Köln 2022. [zahlreiche Beispiele zur Exegese, online].

3. Fremdsprachige Texte

Englischkenntnisse werden erwartet. Ansonsten ist es erfreulich, wenn bei der Bearbeitung mit fremdsprachigen Texten gearbeitet wird. Sprachkenntnisse haben aus Gründen der Chancengleichheit keinen Einfluss auf die Bewertung Ihrer Arbeit.

4. Besonderheiten der rechtshistorischen Arbeitsweise

Anders als bei Arbeiten im geltenden Recht, bei denen ein feststehender Lebenssachverhalt und eine Fallfrage vorgegeben sind und ein Gutachten zu verfassen ist, zeichnet sich rechtshistorische Arbeitsweise aus durch:

- unklare Geschehensabläufe, deren Rekonstruktion streitig sein kann,
- teilweise widersprüchliche oder unzuverlässige Quellen,
- das Erfordernis einer klaren Unterscheidung zwischen Fakten und Meinungen (Quellenkritik – Hintergrund und Motivation des Verfassers sind dabei zu beleuchten!),
- das Fehlen eines feststehenden juristischen Bewertungsmaßstabs
- das Fehlen eines Zwangs zur vollständigen Darstellung eines Themenfeldes. Stattdessen werden Schwerpunktsetzung (exemplarisches Arbeiten) und eine strukturierte Bearbeitung erwartet.

Ergänzend gilt für Seminararbeiten:

- die Problematik der Quellenauswahl bei Quellenfülle oder Quellenmangel,
- das Erfordernis, eine eigene erkenntnisleitende Fragestellung zu erarbeiten,
- die freie Wahl der Schwerpunktsetzung innerhalb der Fragestellung,

5. Erste Annäherung an die Bearbeitung

Beachten Sie, dass auch in der rechtshistorischen Haus- und Seminararbeit ausschließlich Probleme anzusprechen sind, die sich aus der **Aufgabenstellung** ergeben. Alles andere wäre überflüssig und damit als Themenverfehlung zu bewerten! Überlegen Sie sich, insbesondere wenn keine Fragestellung durch den Aufgabensteller vorgegeben ist, welche **Frage** Sie an das gestellte Thema richten wollen. Das Herausarbeiten einer **erkenntnisleitenden Fragestellung** ist nicht einfach, aber erforderlich: Sie gibt den „**roten Faden**“ Ihrer Bearbeitung vor.

II. Die Recherche

Am Anfang steht die Suche nach der **einschlägigen Literatur**. Deren Lektüre führt häufig dazu, dass das Konzept fragwürdig wird oder sich Schwerpunkte verschieben. Eine Anpassung der Schwerpunktsetzung im Verlauf der Bearbeitung ist nicht verwerflich, sondern für wissenschaftliches Arbeiten typisch.

Eine Empfehlung für das Arbeiten mit Literatur: Soweit Notizen (Exzerpte) angefertigt werden, sollten sie gleich zu Beginn mit der entsprechenden Fundstelle, einschließlich der exakten bibliographischen Angaben versehen werden. Dadurch vermeidet man später unnötige Nachrecherchen.

1. Unterscheidung Literatur – Quellen

Grundsätzlich ist zwischen **Quellen** und (Sekundär-)Literatur zu unterscheiden.

a) Quellen

Unter **Quellen** versteht man die aus der Vergangenheit selbst stammenden **Relikte**. Im Einzelnen wird zwischen Tradition (**absichtlich** zur historischen Unterrichtung verfasste Quellen, z.B. Chroniken) und Überrest (**zufällige** aus der Vergangenheit übriggebliebene Quellen, z.B. Briefe) unterscheiden.

Diese Unterscheidung nach Tradition und Überrest ist vor allem wichtig, um auf Probleme bei der **Interpretation von Quellen** hinzuweisen.

b) Literatur

(Sekundär-)Literatur bezeichnet all diejenigen Werke, die in Auseinandersetzung mit der Vergangenheit angefertigt wurden.

Die **wissenschaftliche Literatur vergangener Epochen** steht gewissermaßen zwischen Quellen und Sekundärliteratur und kann beides sein, je nachdem ob Sie sie historisch als Quelle analysieren oder ob Sie sie heranziehen, um andere Quellen zu bewerten.

Es ist zwischen **zitierfähigem** und **nicht zitierfähigem** Informationsmaterial zu unterscheiden. Nicht zitierfähig sind **Qualifikationsschriften unterhalb der Dissertation**, also z.B. Bachelor- und Masterarbeiten, auch wenn sie im Rahmen kommerzieller Geschäftsmodelle, wie z.B. dem Grin-Verlag „publiziert“ wurden. Auch **populärwissenschaftliche Literatur** bzw. sog. „Sachbücher“, allgemeine Lexika (z.B. Duden, Brockhaus), Skripte oder Podcasts sind nicht zitierfähig. Gleiches gilt für Internetseiten wie „Wikipedia“, „Planet Wissen“, „MrWissen2go“ oder Videos auf Youtube. Fehlen in einer Publikation Hinweise auf die genutzten Quellen (also Fußnoten), ist höchste Vorsicht geboten und Sie sollten auf alternative Informationsquellen zurückgreifen. Sofern Ihnen ein Ausdruck, der Ihnen während der Recherche begegnet, unbekannt ist, können Sie zur Klärung der Bedeutung dennoch auf seriöse Lexika wie den Duden zurückgreifen, ohne ihn jedoch zu zitieren. Besser ist es allerdings, wenn Sie Ihr Wissen direkt aus der seriösen Literatur beziehen.

2. Die verschiedenen Arten der Literatur

a) Zeitschriftenaufsätze

Den leichtesten Zugriff bieten **Zeitschriftenaufsätze**, die bestimmte Probleme im Zusammenhang behandeln und die Suche nach weiterer Spezialliteratur erleichtern (zur Recherche s.u.).

b) Aufsätze in Sammelbänden und Festschriften

Außer in Zeitschriften finden sich Aufsätze auch in sog. „**Sammelbänden**“. Diese werden meist als Resultat wissenschaftlicher Tagungen oder feierlicher Anlässe (dann als „Festschriften“ bezeichnet) herausgegeben.

c) Monographien

Selbstverständlich gibt es zu beinahe jedem Bereich der Rechtsgeschichte Einzeldarstellungen (**Monographien**). Es handelt sich dabei meist um **Dissertationen** und **Habilitationen**. Kennzeichnend ist, dass das Buch lediglich eine einzige, durchgehende Abhandlung enthält.

III. Ausarbeitung

Fertigen Sie zunächst unter Zuhilfenahme der Literatur eine ausführliche und vollständige **Gliederung** an, die von Ihrer Fragestellung abhängig ist.

Folgende Gliederung empfiehlt sich:

1. Einleitung und Fragestellung

Ihre Arbeit sollte in der Regel mit einer Einleitung beginnen. In Anfängerhausarbeiten ist eine Einleitung nicht zwingend erforderlich; wenn eine Einleitung erwartet wird, ergibt sich dies aus der Aufgabenstellung.

Der erste Satz kann dabei durchaus ein Zitat, die Schilderung eines besonderen Falls oder einer historischen Anekdote sein, die besonders typisch für das Thema ist. Der zentrale Gedanke wird dann aufgegriffen und führt in die Fragestellung hinein. Eher langweilig sind Formulierungen wie: „In der folgenden Arbeit soll es um XY gehen.“

Für Seminararbeiten gilt ergänzend, dass Sie in der Einleitung eine wissenschaftliche Fragestellung formulieren, die Vorgehensweise kurz erklären, den Aufbau der Arbeit erläutern und auf Quellen und/oder wichtige Literatur (den Forschungsstand) knapp hinweisen sollten. Forschungslücken, -tendenzen und -diskussionen können ebenfalls thematisiert werden.

Die in der Einleitung formulierte Fragestellung wird im Hauptteil anhand von Quellen/Rechtstexten und unter Berücksichtigung der bisherigen Forschung diskutiert. Zur besseren Verständlichkeit unterteilen Sie das Hauptkapitel in Unterkapitel. Je nach Thema bzw. Aufgabenstellung kann die Anzahl variieren.

2. Hauptteil

Der Aufbau des Hauptteils richtet sich allein nach Ihrer bzw. der vorgegebenen Fragestellung. Möglich ist sowohl eine chronologische als auch thematische (z. B. exegetische) Untergliederung. Sofern Sie Ihre Arbeit chronologisch aufbauen, sollten Sie sich gut überlegen, welche Zeitabschnitte Sie untersuchen (z.B. Orientierung an bedeutsamen historischen Ereignissen).

Besonders wichtig ist im Fach Rechtsgeschichte die **Auseinandersetzung mit Quellen**. Nehmen Sie eine Interpretation selbst ausgewählter oder vorgegebener Primärtexte vor und reflektieren Sie selbige vor ihrem historischen Kontext. Entscheidend ist, dass Sie den Text **nicht für sich allein** stehen lassen. Es geht also nicht darum, Quellenschnipsel zu präsentieren und hintereinander zu reihen, sondern den Quellen einen bestimmten Sinn zu entnehmen, sie also **zu interpretieren**.

Machen Sie sich stets klar, in welchem **Kontext** eine bestimmte Quelle entstanden ist. Was wollte der Autor erreichen, als er die Quelle geschaffen hat? Wollte er überzeugen oder nur dokumentieren? Sprach er nur seine Zeitgenossen an, oder formulierte er auch mit Blick auf die Nachwelt? Wichtig ist außerdem eine **straffe Gedankenführung**, vermeiden Sie daher Abschweifungen! Denken Sie von Anfang an die **richtige Schwerpunktsetzung**.

Gute Rechtsgeschichte zeichnet sich nicht durch das vollständige Abschreiben aus der Literatur aus. Vielmehr kommt es darauf an, ein **Problem herauszuarbeiten und argumentativ zu bewältigen**.

3. Schluss

Hier müssen Sie die Fragestellung noch einmal aufgreifen und, unter Bezugnahme auf Ihre Ergebnisse im Hauptteil, die wichtigsten Erträge Ihrer Arbeit noch einmal knapp zusammenfassen. Ideal wäre es, wenn Sie Ihre wichtigsten Thesen noch einmal in gedrängter Form wiedergeben.

IV. Formalia

Um Ihre Ergebnisse transparent und für den Leser nachvollziehbar zu machen, ist die Einhaltung der Formalia unabdingbar. Die Nichteinhaltung der Regeln der „guten wissenschaftlichen Praxis“ kann zu einem Plagiatvorwurf und damit zu einer **Bewertung mit 0 Punkten** führen! Für die rechtshistorische Wissenschaft gelten die folgenden Regeln, die zwingend (!) einzuhalten sind:

1. Deckblatt

Das Deckblatt **der Hausarbeit** ist bei **anonymisierter Abgabe** nur nach **Matrikelnummer** folgendermaßen zu gestalten:

Matrikelnummer

Hausarbeit Rechts- und Verfassungsgeschichte I
(ggf. Titel der Hausarbeit, wenn vorhanden)

Name des Veranstalters
Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main
Semester, Jahreszahl

Das Deckblatt der **aller anderen Arbeiten**, also insbesondere Seminararbeiten, **die nicht anonym abgegeben werden**, ist folgendermaßen zu gestalten:

Vorname, Nachname	Matrikelnummer
Straße, Hausnummer	
PLZ, Ort	
Studentische E-Mail	
Fachsemester	
Schwerpunktbereich (bei Seminararbeiten)	
Titel der Veranstaltung	
Titel der Arbeit (bei Seminaren)	
Name des Veranstalters	
Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main	
Semester, Jahreszahl	

2. Inhaltsverzeichnis / Gliederung

Der Arbeit ist eine ausführliche **Gliederung** voranzustellen, die den Gang der Darstellung erkennen lässt. Die Gliederung sollte die **Seitenzahlen** nennen und daher zugleich **das Inhaltsverzeichnis** darstellen. Vermeiden Sie aussagelose Überschriften wie „Erste Meinung“, „Zweite Meinung“, „Dritte Meinung“... Achten Sie dabei auf eine einheitliche Formatierung: Die **Seitenzahlen** sollten **untereinander** stehen, die **Schriftgröße** in der gesamten Gliederung **einheitlich** sein.

Die **Gliederungsebenen** werden folgendermaßen organisiert:

A.

I.

1.

a)

aa)

(1)

(a)

Sie sollten allerdings i.d.R. **nicht mehr als sechs Gliederungsebenen** benutzen. Beachten Sie außerdem: **Jede Gliederungsebene** muss auch wieder **abgeschlossen** werden („Wer A sagt, muss auch B sagen“).

3. Quellen- und Literaturverzeichnis

Als nächstes folgt ein Verzeichnis der verwendeten Quellen sowie Literatur. **Trennen** Sie innerhalb des Verzeichnisses zwischen **(Primär-)Quellen** und **(Sekundär-)Literatur**.

Achten Sie auf Folgendes:

Zu nennen sind **sämtliche** im Text zitierte Quellen und Literatur (aber auch *nur* diese). Ihr Verzeichnis sollte im Regelfall nicht weniger als 25 Einträge enthalten! Achten Sie darauf, dass die herangezogene Literaturmenge wissenschaftliche Standards spiegelt. Insbesondere geht es **nicht** darum, einschlägige Werke nachzuerzählen oder zusammenzufassen (**Qualität vor Quantität!**). Für die Aufzählung der Titel gilt es, **alphabetisch sortiert** nach dem **Nachnamen** des Verfassers (bzw. Herausgebers oder Begründers) vorzugehen. Personen mit Namenszusätzen (z.B. von, van, de) werden nicht unter dem Buchstaben des Zusatzes, sondern des eigentlichen Namens einsortiert. Die Gestaltung des Literaturverzeichnisses wird als hängend mit Einzug empfohlen. Von einer tabellarischen Darstellung ist abzusehen.

a) Allgemeine Hinweise

- Mittelalterliche Personen, die keinen Nachnamen, sondern ihren Herkunftsort als Namen trugen, werden nach ihrem Vornamen eingeordnet. Bsp.: Thomas von Aquin wird unter „T“ einsortiert. Im Text schreibt man dann auch: „Nach Thomas war die Sünde und nicht: „Nach Aquin war die Sünde...“. Zeitgleich gab es aber bereits „echte“ Nachnamen, wie z.B. bei Martin Luther oder Thomas Müntzer. Fehlt es an oben genannten Angaben, füllen Sie die Lücken entsprechend mit o.V. (= ohne Verfasser), o.O. (= ohne Ort), o.J. (= ohne Jahr). Fehlt es am vollständigen Namen, versuchen Sie diesen zu ermitteln und setzen Sie ihn, sofern möglich, in eckigen Klammern hinzu (z.B.: „Kaser, [Max]: ...“ oder „Kaser, M[ax]: ...“. Ansonsten lassen Sie ihn weg (z.B.: „Kaser: ...“).
- Bei Institutionen und Verlagen als Herausgeber, orientieren Sie sich zunächst an den auf dem Deckblatt genannten natürlichen Personen (z.B. „Palandt, Otto (Begr.): Bürgerliches Gesetzbuch“). Fehlt eine solche, kann auch auf die entsprechende Institution oder Personengruppe als Herausgeber (Hg.) verwiesen werden.
- Reihentitel und Bandnummern sind in Klammern anzugeben
- Verlage (C.H. Beck, Nomos, Kohlhammer, etc.) sind **nicht anzugeben**.

- Bei Verwechslungsgefahr (v.a. beim Zitieren mehrerer Beiträge derselben Person) sind die in den Fußnoten verwendeten Kurztitel hinter dem Eintrag anzugeben. Das ist aber auch *nur* dann nötig, wenn *tatsächlich* Verwechslungsgefahr besteht. In allen anderen Fällen ist der Kurztitel nicht anzugeben, **z.B.** zit. als: *Mayenburg*, Gemeiner Mann.
- Zu nennen sind grundsätzlich alle Mitautoren /-Herausgeber, alle Verlagsorte etc. Bei **mehr als drei Personen** / Orten etc. können Sie sich aber auf die Nennung des Erstgenannten beschränken und „u.a.“ hinzusetzen.
- Die Angaben im Literaturverzeichnis enden mit einem Punkt.

b) Beispiele

Wichtig ist ein **durchgehend identischer**, jeweils **vollständiger Nachweis** der Literatur mit folgenden Angaben:

aa) Monographien

Die Angabe sollte dem allgemeinen Schema folgen: *Nachname, Vorname*, Titel. Untertitel (evtl. Reihentitel, Bd. XY), X. Auflage, Erscheinungsort Erscheinungsjahr.

Bsp.:

Mayenburg, David von, Gemeiner Mann und gemeines Recht. Die Zwölf Artikel und das Recht des ländlichen Raumes im Zeitalter des Bauernkriegs (Studien zur europäischen Rechtsgeschichte, Bd. 311), Frankfurt am Main 2018.

bb) Zeitschriften

Zeitschriften werden unter Angabe ihres **Namens** (ggf. in Abkürzung), der **Jahreszahl** und der betreffenden **Seiten** bzw. **Spalten** zitiert. **Keinesfalls** sind Herausgeber oder Erscheinungsort der Zeitschrift zu nennen. Sofern eine Bandziffer der Zeitschrift vorhanden ist, ist sie zu nennen. Es sind immer die Seiten- oder Spaltenzahlen des Anfangs und des Endes eines zitierten Abschnitts aufzuführen (z.B. S. 1-23).

Bsp.:

Schmoeckel, Mathias: Der maßgebliche Zeitpunkt zur Bestimmung der Sittenwidrigkeit, in: AcP 197 (1997), S. 1-79.

Wadle, Elmar: Das Reichsgericht im Widerschein denkwürdiger Tage, in: JuS 1979, S. 841-847.

Achtung Verwechslungsgefahr: Zeitschriften enthalten **Aufsätze**. Sie sind zu unterscheiden von Buchreihen (z.B. „Studien zur Europäischen Rechtsgeschichte“), also fortlaufende Druckwerke, in denen **Monographien** erscheinen (s. o.).

cc) Sammelbände

Bei Beiträgen in **Sammelbänden** (z.B. Festschriften) muss nicht nur der Titel des Aufsatzes samt Seitenzahlen genannt werden, sondern auch die vollständige Fundstelle.

Bsp.:

Sieveking, Heinrich, Vom Sklavenhandel zur Arbeitsvermittlung, in: Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät der Universität Bonn (Hg.), Abhandlungen zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte. Festschrift Adolf Zycha zum 70. Geburtstag am 17. Oktober 1941, Weimar 1941, S. 615-638.

dd) Lexika / Handbücher

Bei **Zitaten aus Lexika/Handbüchern**, etc. ist mit dem Verfasser des jeweiligen Artikels zu beginnen, dann der Artikel (unter Voranstellung der Abkürzung „Art.“) zu benennen und mit Herausgeber, Lexikontitel, ggf. Auflage, Band (bzw. Lieferung), Ort, Erscheinungsdatum und Seitenzahl (bzw. häufig Spaltenzahl) fortzufahren.

Bsp.:

Schumann, Eva, Art. Gewette, in: *Cordes, Albrecht* u.a. (Hg.): Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 2, 2. Auflage, Berlin 2009, Sp. 360-362.

ee) Quelleneditionen

Bei Quellenbänden ist es empfehlenswert, sich am Namen des Verfassers der Quelle zu orientieren. Anschließend wird der ursprüngliche Titel der Quelle angegeben, gefolgt von der Angabe, wer die Quelle ediert hat, mit dem Titel der Edition und Bandreihe/Erscheinungsort/Erscheinungsjahr.

Bsp.:

Propcopius Caesarensis, *Anecdota*, hg. von H. B. Dewing, *The Anecdota or Secret History*, Cambridge 2014.

Sofern es sich um eine moderne, nicht zeitgenössische Quellensammlung handelt, können Sie den modernen Titel voranstellen.

Bsp.:

Konzilien der karolingischen Teilreiche 875-911, hg. von Wilfried Hartmann / Isolde Schröder / Gerhard Schmitz (MGH Conc. 5), Hannover 2012.

ff) Originalquellen

Originalquellen, soweit sie in Buchform vorliegen, können Sie so wie Monographien im Quellenverzeichnis zitieren:

Bsp:

Franciscus de Zabarellis, Commentaria in quinque libros decretalium, Bd. 4, In quartum et quintum librum decretalium, Lyon 1558.

Achtung: De Zabarellis bezeichnet die Herkunft des Autors, sodass die Angabe unter dem Vornamen (Franciscus) bibliographiert wird.

Besonderheiten gelten beim Zitieren **älterer Drucke oder Inkunabeln** (Wiegendrucke = Drucke aus der Zeit vor 1500). Häufig sind dort nur die Blätter und nicht die einzelnen Seiten nummeriert. In diesem Fall schreiben Sie „Bl.“ oder „fol.“ (für lat. „*folium*“ = Blatt), gefolgt von der **Blattziffer**. Um anzuzeigen, ob Sie die Vorder- oder die Rückseite des Blattes meinen, ergänzen Sie ein hochgestelltes ^r (für lat. „*recto*“ = vorne) bzw. ^v (für „*verso*“ = hinten).

gg) Gesetze

Aktuelle Gesetzesausgaben werden nicht zitiert. Dies gilt aber nicht bei historischen Gesetzen, also z.B. dem ALR. Dieses ist mit Fundstelle vollständig zu zitieren.

Bsp.:

Constitutio Criminalis Carolina, hg. von Joseph Kohler / Willy Scheel, Die peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V., Ausgabe für Studierende, Halle an der Saale 1900.

hh) Digitalisierte und digitale Medien

Internetquellen können verwertet werden, soweit sie eine individualisierbare Urheberschaft erkennen lassen und auch sonst alle zum Zitieren notwendigen Informationen erkennbar sind. Wenn es einen Autor gibt, werden sie alphabetisch eingeordnet, ansonsten folgt nach der Autorenliste ein Abschnitt „Sonstige Materialien“ (o.ä.). Bei Internetquellen sind folgende Hinweise zu beachten:

- Die vollständige URL ist anzugeben sowie das Entnahmedatum.
- Nur Internetquellen, deren Urheberschaft einwandfrei ermittelbar ist und einer Kontrolle durch Fachherausgeber unterliegen, sind zitierfähig. Wikipedia ist keine zitierfähige Internetquelle!

- Zitierfähig ist aber wissenschaftliche Literatur, die auch oder nur im Netz zur Verfügung gestellt wird.
- Die Titel müssen in alphabetischer Reihenfolge eingeordnet werden.

Bsp.:

Pfeifer, Guido, Judizielle Autorität im Gegenlicht: Richter in altbabylonischer Zeit, zur Debatte „Richterkulturen“, in: forum historiae iuris (online unter <http://www.forhistiur.de/2010-08-pfeifer/?l=de> (zuletzt abgerufen am: 07.08.2025)).

ii) Übersetzte Literatur

Falls Sie aus einer Fremdsprache übersetzte Literatur verwenden, ist anzugeben, dass Sie eine Übersetzung zitieren. Das sollte folgendermaßen aussehen:

Ariès, Philippe, Geschichte der Kindheit. Mit einem Vorwort von Hartmut von Hentig, Übersetzung der Ausgabe von 1973, 15. Auflage, München 2003.

4. Abkürzungsverzeichnis

Sofern Sie **Abkürzungen** verwenden, müssen diese in einem eigenen Verzeichnis erwähnt werden, oder es erfolgt folgender **Hinweis** auf dem letzten Blatt des Literaturverzeichnisses:

„Wegen der verwendeten Abkürzungen wird verwiesen auf Kirchner, Hildebert: Abkürzungen für Juristen. Verzeichnis der Abkürzungen. Berlin, 10. Auflage 2021.“

5. Bearbeitungstext

a) Sprache

Verwenden Sie die geltende deutsche Grammatik und Rechtschreibung. Formulieren Sie vollständige Sätze.

Orientieren Sie sich hinsichtlich der Sprachhöhe an der Fachliteratur und achten Sie auf eine präzise und sachliche Ausdrucksweise ohne persönliche Formulierungen (z. B. „*ich finde/denke*“, „*meiner Meinung nach*“), eine fehlerfreie Rechtschreibung und sinnvoll gliedernde Absätze.

Bei der Übernahme aus der Literatur erwarten wir, dass Sie auch hinsichtlich der Sprache und Terminologie kritisch und sensibel arbeiten. Wenn in einer Fundstelle z.B. von „ausmerzen“, „gesundem Volksempfinden“ oder „Rassenreinheit“ die Rede ist, so sind dies ideologisch besetzte Begriffe,

die man auf keinen Fall unkritisch übernehmen darf. Wie alle Begriffe sind sie kritisch zu hinterfragen und ggf. in Anführungszeichen zu setzen.

Eine übermäßige Verwendung von Fremdworten, Latinismen und Gräzismen wirkt häufig aufgesetzt und sollte zur Vermeidung von unnötiger Zurschaustellung von Wissen unterlassen werden. Auch wenn eine eigene Stellungnahme durchaus erwünscht ist, sind bekenntnishaft Formulierungen (z.B. „Wir alle sollten uns für die Verteidigung des Rechtsstaats einsetzen“) zu vermeiden.

b) Graphiken und Tabellen

Graphiken und Tabellen sind grundsätzlich nicht zu verwenden. In Ausnahmefällen halten Sie bitte Rücksprache mit dem Veranstalter.

c) Zitate im Text

Wer **fremde Gedanken** übernimmt, hat sie konsequent als solche kenntlich zu machen (s.o.). Die Übernahme auch nur kleiner Bruchstücke aus der Literatur und Rechtsprechung ist in Ihren **eigenen Worten** wiederzugeben bzw. **in indirekter Rede** zu zitieren und dann (**stets!**) mit einer **Fußnote** zu belegen. Ein solcher **Beleg entfällt** nur beim **Zitieren von aktuellen Gesetzen**, wobei die vollständige Wiedergabe im Text genügt.

Nur **in Ausnahmefällen** sollten Sie – **sparsam** – **wörtlich zitieren**. Solche Zitate sind durch „Anführungszeichen“ kenntlich zu machen. Ein wörtliches Zitat liegt bereits dann vor, wenn **zwei oder drei Worte im Zusammenhang** übernommen werden. Wörtliche Zitate, die drei oder mehr Textzeilen umfassen, sind **einzurücken, einzeilig zu setzen und kursiv formatiert** wiederzugeben.

Sofern Sie aus Quellen zitieren, müssen Sie auf die Ihnen zu Verfügung stehende **aktuellste Quelle** zurückgreifen. Das Zitieren von Quellen aus der Sekundärliteratur **verbietet sich grundsätzlich**, in begründeten Ausnahmefällen kann auch hier Rücksprache mit dem Veranstalter gehalten werden. Eine Ausnahme kann bestehen, wenn aus Archivgut zitiert werden soll.

Bsp.: Anlass zwischen den Grafen von Fürstenberg und Lupfen sowie den Herren von Schellenberg einerseits und ihren Untertanen andererseits, 10. Februar 1525, GLA Karlsruhe 71/819, zit. nach *von Mayenburg, Gemeiner Mann, S. 87*“.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass Quellenbegriffe, insbesondere aus dem Lateinischen, kursiv zu setzen sind.

d) Fußnoten

Arbeiten mit nur wenigen oder gar keinen Fußnoten genügen nicht den wissenschaftlichen Ansprüchen, die an eine Studienleistungen gestellt werden. Derartige Arbeiten müssen daher mit „mangelhaft“ oder „ungenügend“ bewertet werden. In der **Fußnote** sind stets **Autor und Fundstelle (Seiten-/Spaltenzahl)** anzugeben. Kurztitel sind nur anzugeben, wenn sie notwendig für die Unterscheidbarkeit der zitierten Werke sind. Alle **Fußnoten** stellen einen vollständigen Satz dar und **enden** entsprechend mit einem **Punkt**.

Bei **Zeitschriftennachweisen** wird zunächst die **erste Seite** des Aufsatzes und dann die konkrete Fundstelle in Klammern angegeben.

Bsp.: *Schmoeckel*, HZ 281 (1993), 231 (232).

Wismeyer, JuS 2023, 385 (476).

Auch wenn mehrere Fußnoten hintereinander folgen, welche dieselbe Fundstelle betreffen, ist jedes Mal der volle Literaturhinweis zu geben. Auf Abkürzungen wie „Ebd.“, „a.a.O.“ oder „Ibid.“ ist zu verzichten. Es wird eine breit gefächerte Nutzung der Literatur erwartet: Seitenlanges Zitieren (und dabei im Wesentlichen Nacherzählen) eines Werkes ist in der Regel **unwissenschaftlich!**

Die auch in wissenschaftlichen Publikationen inflationär anzutreffende Einleitung eines Zitats mit „Vgl.“ hat zu unterbleiben.

6. Formatierung

Sämtliche Rahmenbestandteile (Deckblatt, Gliederung, etc.) sind mit **römischen Ziffern** fortlaufend durchzunummerieren, wobei das Deckblatt zwar als erste Seite mitgezählt wird, aber keine Seitenzahl erhält. Der **Bearbeitungstext** wird sodann **arabisch nummeriert** und **beginnt** erneut mit **Seite 1**.

Für den Bearbeitungstext gilt: **1,5-zeiliger Abstand** mit **7 cm Korrekturrand** auf der linken Seite, oben, unten und rechts **2 cm**, Schriftgröße 12 im Haupttext. Schriftart ist Calibri, Arial oder Aptos bei normaler Laufweite. **Die gesamte Hausarbeit**, also auch Rahmenbestandteile und Seitenzahlen, ist **in der gleichen Schriftart** zu formatieren.

Die **Fußnoten** sind in der gleichen Schriftart zu formatieren wie die übrige Bearbeitung. Sie sind zu setzen in **Schriftgröße 10 einzeilig**.

Die fertige Seminararbeit sollte maximal einen Umfang von 25 Seiten Text (außer Literaturverzeichnis etc.) umfassen, die Angaben für Anfängerhausarbeiten können abweichen. **Grundsätzlich sind hier aber abweichende Angaben des Veranstalters zu beachten.**

7. Schlusserklärung

Der Bearbeitung muss eine Schlusserklärung folgen. Diese ist auf einer gesonderten Seite mit römischer Seitenzahl und der Bestätigung i.S.d. § 22 II 2 der Studien- und Prüfungsordnung zu unterschreiben. Eine entsprechende Erklärung bezüglich der Verwendung von künstlicher Intelligenz ist gemäß den individuellen Veranstaltungshinweisen aufzunehmen (zur Verwendung von KI wird allgemein hierauf verwiesen).

Die Erklärung ist explizit als **Schlusserklärung** zu bezeichnen!

B. Das Referat

Bei Seminaren ist regelmäßig ein Seminarreferat zur Erlangung des Scheins notwendig. Hinweise hierzu entnehmen Sie bitte den Veranstaltungshinweisen, Vorbesprechungen oder anderen Materialien des Veranstalters.